

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (SPO BA TO)
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 26. Juli 2013**

in der Fassung der Änderungssatzung v. 12. Januar 2023

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und 3 sowie Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge als „Hochschule Kempten“ bezeichnet, folgende

S a t z u n g:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 61 Abs. 2 und 3 BayHSchG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten (PrS) vom 22. Oktober 2007 und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 4. Oktober 2013 in deren jeweiligen Fassungen.¹

§ 2

Studienziel

- (1) Ziel des Studiums ist es, die Studierenden durch eine auf der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen beruhenden, fachlich geprägten Basisausbildung zu selbständigem Handeln im gesamten Bereich der Tourismuswirtschaft zu befähigen.
- (2) Basierend auf den wissenschaftlichen Grundlagen, den Kernfächern der Betriebs- und der Tourismuswirtschaft sowie dem Verständnis von Unternehmens- und Personalführung können Studierende ihr individuelles Qualifikationsprofil in den Spezialisierungs- und Ergänzungsmodulen des Tourismus-Managements vertiefen.
- (3) ¹Der Bachelorstudiengang Tourismus-Management ist modular aufgebaut. ²Den Studierenden wird eine individuelle Spezialisierung in zwei von sechs Spezialisierungsmodulen gem. § 3 Abs. 5 dieser Satzung ermöglicht. ³Das Bachelorstudium kann auch die Basis für eine anwendungsorientierte, wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem sich anschließenden Masterstudium sein.

§ 3

Aufbau des Studiums und Regelstudienzeit

- (1) ¹Der Bachelorstudiengang Tourismus-Management umfasst ein Studienpensum von 132 SWS bzw. 210 Credits nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Es gliedert sich in ein Basisstudium generalisierter Form und ein stärker handlungsfeldbezogenes Vertiefungsstudium. ³Die Regelstudienzeit umfasst sie-

¹ Redaktionelle Anpassung mWv 1. Oktober 2013 durch Änderungssatzung v. 19.02.2014

ben Studiensemester einschließlich des praktischen Studiensemesters und der Bachelorarbeit.

- (2) ¹Das Basisstudium umfasst drei theoretische Studiensemester mit 74 SWS bzw. 90 ECTS. ²Der Beginn des Bachelorstudiums im ersten Studiensemester ist nur zum Wintersemester eines Studienjahres möglich.
- (3) Das Vertiefungsstudium umfasst vier Semester mit 58 SWS bzw. 120 ECTS.
- (4) ¹Das praktische Studiensemester ist im vierten Studiensemester vorgesehen. ²Es kann auch wahlweise im fünften Semester abgeleistet werden. ³Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen. ⁴Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung, der Satzung über die praktischen Studiensemester an der Hochschule Kempten und dem Studienplan der Fakultät für den Studiengang.
- (5) ¹Ab dem vierten Studiensemester werden entsprechend Anlage 3 folgende Spezialisierungsmodule angeboten:
1. Internationales Hospitality Management
 2. Reiseveranstaltung und Reisevertrieb²
 3. Destinationsmanagement, Regionale Tourismuswirtschaft
 4. Verkehrsträger
 5. Kunden- und Qualitätsmanagement
 6. International Tourism Studies.

²Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Spezialisierungsmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.

§ 4

Module und Leistungsnachweise

- (1) Die Modulbereiche und Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise, die Notengewichtung und die Anzahl der ECTS-Kreditpunkte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) ¹Alle Modulbereiche bestehen aus Modulen, die entweder Pflichtfächer (= Pflichtmodule) oder Wahlpflichtfächer (= Wahlpflichtmodule) sind. ²Dabei sind
- Pflichtmodule die Lehrveranstaltungen, die für alle Studenten des Bachelorstudienganges Tourismus-Management verbindlich sind,
 - Wahlpflichtmodule die Lehrveranstaltungen, die einzeln oder alternativ in den Modulbereichen angeboten werden und von den Studierenden nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung sowie des Studienplans auszuwählen sind; die gewählten Wahlpflichtmodule werden dann wie Pflichtmodule behandelt.

² Spezialisierungsmodul umbenannt mWv 01.10.2019 durch Änderungssatzung v 18.09.2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Spezialisierungsmodul "Reiseveranstaltung und Reisevertrieb" zum WS 2019/2020 oder später erstmals belegen.

§ 4a

Wahlpflichtmodule des Basisstudiums

- (1) ¹Im Modulbereich Sprachkompetenzen I ist eine zweite Fremdsprache zu wählen. ²Im ersten Studiensemester können demgemäß entsprechend dem jeweiligem Angebot Französisch I oder Spanisch I gewählt werden. ³Die gewählte zweite Fremdsprache ist dann im zweiten und dritten Semester durch die aufbauenden Sprachkurse Spanisch II und III oder Französisch II und III fortzuführen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Fremdsprachen bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (3) Ein Wechsel des Wahlmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 4 b

Spezialisierungsmodule

- (1) Die Studierenden müssen zwei Spezialisierungsmodule absolvieren.
- (2) Jedes Spezialisierungsmodul hat einen Umfang von 12 SWS und 18 ECTS-Punkten.
- (3) ¹Alle Spezialisierungsmodule werden in einem Studienjahr mindestens einmal angeboten. ²Nähere Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan. ³Ein Anspruch auf die Wahl eines bestimmten Spezialisierungsmoduls besteht nicht.
- (4) Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Spezialisierungsmodulen ist begrenzt und wird durch die Fakultät im Selbstbedienungsportal (SB-Portal) veröffentlicht.
- (5) Ein Wechsel des Spezialisierungsmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.
- (6) ¹Die Belegung eines Spezialisierungsmoduls im Ausland ist möglich, wenn es in Inhalt, Qualitätsniveau und Umfang den an der Hochschule Kempten angebotenen Spezialisierungsmodulen des Bachelorstudienganges Tourismus-Management entspricht. ²Über die Gleichwertigkeit der Kompetenzen wird nach den Regelungen in § 4 RaPO vor Aufnahme des Auslandsstudiums entschieden.

§ 4 c

Ergänzungsmodule

- (1) Im Vertiefungsstudium müssen die Studierenden drei touristische Ergänzungsmodule absolvieren.
- (2) Touristische Ergänzungsmodule haben einen Umfang von je 4 SWS und jeweils 4 ECTS-Punkten.
- (3) ¹Das Angebot der Ergänzungsmodule wird im Selbstbedienungsportal (SB-Portal) durch die Fakultät veröffentlicht. ²Die Teilnehmerzahl in den einzelnen Ergänzungsmodulen ist begrenzt und wird durch die Fakultät im Selbstbedienungsportal (SB-Portal) veröffentlicht.

- (4) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Ergänzungsmodule bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (5) Ein Wechsel des Ergänzungsmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 4 d **Wahlpflichtmodule des Vertiefungsstudiums**

- (1) ¹Im Modulbereich Sprachkompetenzen II ist jeweils ein auf das bisherige Studienprogramm aufbauender Sprachkurs zu wählen. ²Im fünften Studiensemester können demgemäß entsprechend dem jeweiligem Angebot Englisch, Französisch oder Spanisch IV gewählt werden und im sechsten Studiensemester Englisch, Französisch, Spanisch IV oder V.
- (2) Die Module Vertiefung Sprache I und II haben einen Umfang von je 2 SWS und jeweils 2 ECTS-Punkten.
- (3) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Fremdsprachen bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht.
- (4) Ein Wechsel des Wahlmoduls ist grundsätzlich nur in den ersten 4 Wochen des Semesters möglich.

§ 5 **Studienplan und Modulhandbuch**

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan und ein Modulhandbuch, die nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung sind, und aus denen sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan und das Modulhandbuch werden vom Fakultätsrat beschlossen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.
- (2) Der Studienplan und das Modulhandbuch enthalten insbesondere Regelungen und Angaben über:
 - 1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist,
 - 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen,
 - 3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 - 4. Ausbildungsziele und Inhalte des praktischen Studiensemesters sowie Form und Organisation der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen,
 - 5. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Bachelorarbeit.
- (3) ¹Der Katalog wählbarer Ergänzungsmodule wird im Selbstbedienungsportal (SB-Portal) und im Modulhandbuch veröffentlicht. ²Er enthält die Stundenzahl, die ECTS-Punkte und die Art der Lehrveranstaltungen in diesen Fächern, sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht Deutsch ist.

§ 6 Belegungsbestimmungen

- (1) Ziel der Belegungsbestimmungen ist es, neben der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Lehre allen Studierenden, die nach den Vorgaben der einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung studieren, den Abschluss des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit zu ermöglichen.
- (2) Um die Chancengleichheit der Studierenden auch bei Beschränkungen der Aufnahmekapazität einzelner Module bzw. Lehrveranstaltungen zu wahren, wird für alle Wahlpflichtmodule im Studiengang Tourismus-Management - Wahlpflichtmodule des Basisstudiums, Spezialisierungsmodule, touristische Ergänzungsmodule sowie die Sprachkompetenzen des Vertiefungsstudiums - ein verbindliches Belegungsverfahren durchgeführt.
- (3) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche zur Wahl stehenden Module bzw. Lehrveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Ebenso besteht kein Anspruch darauf, dass Module bzw. Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (4) Liegt eine von der Fakultät festgesetzte Höchstteilnehmergrenze vor, so wird die Auswahl unter denjenigen Studierenden,
 - die im Studiengang eingeschrieben sind und
 - sich rechtzeitig bis zu den von der Fakultät festgesetzten Terminen angemeldet haben für die Lehrveranstaltung oder das Spezialisierungsmodul wie folgt vorgenommen:
 1. ¹Die vorhandenen Plätze werden nach Studienfortschritt vergeben. ²Maßgeblich ist dabei die Anzahl erreichter ECTS-Punkte und darüber hinaus für Module / Lehrveranstaltungen, welche planmäßig für das fünfte Studiensemester oder später vorgesehen sind, die Ableistung des praktischen Studiensemesters. ³Für die Studienmodulzulassung kann ergänzend herangezogen werden, ob schon ein anderes Spezialisierungsmodul absolviert wurde, und sich die Wahlmöglichkeit unverhältnismäßig reduziert, wenn der Studierende auf ein anderes Spezialisierungsmodul verwiesen würde.
 2. Bei gleichen Voraussetzungen wird ein Losverfahren durchgeführt.

§ 7 Studienfortschritt und Fachstudienberatung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind mindestens drei in den Anlagen zu dieser Satzung näher bestimmte Prüfungsleistungen aus den Grundlagen- und Orientierungsfächern des Basisstudiums (Grundlagen- und Orientierungsprüfungen) zu erbringen.
- (2) ¹Zur Aufnahme des Vertiefungsstudiums und des praktischen Studiensemesters ist nur berechtigt, wer mindestens 60 ECTS-Punkte erworben hat. ²Dies gilt nicht für den Modulbereich 10: Studium Generale.³ ²Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen des Vertiefungsstudiums können jedoch schon bei Vorliegen von mindestens 20 ECTS-Punkten absolviert werden.

³ § 7 Abs. 2 Satz 2 neu eingefügt mWv 01.10.2018 durch Änderungssatzung v 01.08.2018; § 7 Abs. 2 Satz 2 a. F. wird § 7 Abs. 2 Satz 3 n. F.; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Tourismus-Management zum Wintersemester 2017/2018 im ersten Studiensemester oder später aufgenommen haben.

- (3) Studierende im Basisstudium, die am Ende des zweiten Fachsemesters nicht mindestens 20 ECTS-Punkte erworben haben, müssen die Fachstudienberatung aufsuchen; dabei zählt nicht die Anrechnung einer Ausbildung.
- (4)⁴ Die Fristüberschreitung der abzulegenden Prüfungen der Module, die bis zu einem vorgegebenen Semester abgelegt werden müssen, hat ein erstmaliges Nichtbestehen zur Folge.

§ 8 Prüfungskommission

Der Fakultätsrat wählt für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management eine Prüfungskommission.

§ 9 Zulassung zu Leistungsnachweisen

¹Für die Zulassung zu den Leistungsnachweisen der jeweils in den Anlagen 1 - 3 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung gekennzeichneten Lehrveranstaltungen ist die Teilnahme nachzuweisen; der Teilnahmenachweis wird unter folgenden Voraussetzungen ausgestellt: Anwesenheit zu mindestens 80 % und Anwesenheit bei den Abschlusspräsentationen aller Seminarteilnehmer.⁵ ²Das gilt auch bei krankheitsbedingter Abwesenheit, die durch Attest nachgewiesen werden muss. ³Der Nachweis wird durch eine vom Dozenten /der Dozentin geführte Unterschriftenliste sichergestellt. ⁴Der Dozent /die Dozentin bestätigt ggf. gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich die Zulassung zur Prüfung.

§ 10 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) ¹Innerhalb der ersten 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die Beurteilung der Abschlussarbeit nehmen. ²Diese ist zu beantragen.
- (2) ¹Fällt der Einsichtstermin in ein Auslandspraxis-, Praxis- oder Auslandsstudiensemester, so soll Fristverlängerung gewährt werden, wenn der Nachweis über das Praktikum oder den Auslandsaufenthalt erbracht wurde. ²Die Einsichtnahme erfolgt bei rechtzeitiger Antragstellung innerhalb der ersten 4 Wochen des dem Auslandspraxis-, Praxis- oder Auslandsstudiensemester folgenden Semesters.
- (3) ¹Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem jeweiligen Prüfer schriftlich zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb von 4 Wochen des auf die Prüfung folgenden Semesters. ²Wenn ein Studierender aus zwingenden Gründen an der Einhaltung des Termins gehindert ist, ist ihm ein Ersatztermin zu stellen.

⁴ § 7 Abs. 4 neu angefügt mWv 01.10.2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Tourismus-Management zum Wintersemester 2019/2020 im ersten Studiensemester oder später aufnehmen werden.

⁵ § 9 Satz 1, 2. Halbsatz neu gef. mWv 01.10.2020; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Tourismus-Management zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

§ 11 Bachelorarbeit

¹Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine Fragestellung aus dem Gebiet des Tourismus-Managements selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. ²Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 11 a Voraussetzung; Betreuung

- (1) ¹Das Thema der Bachelorarbeit kann frühestens zu Beginn des 6. Studiensemesters ausgegeben werden. ²Voraussetzung für die Ausgabe der Bachelorarbeit sind das Bestehen aller Prüfungsleistungen (Prüfungen, endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise) des Basisstudiums und der Nachweis von mindestens 70 % (147) ECTS-Punkten aus dem bisherigen Studienverlauf sowie das Ableisten des praktischen Studiensemesters.
- (2) ¹Die Bachelorarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach dessen Genehmigung ebenfalls tun. ²Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so muss der Zweitprüfer der Fakultät angehören.
- (3) Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

§ 11 b Thema; Bearbeitungszeit

- (1) ¹Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). ²Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. ²Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) ¹Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens 6 Wochen verlängert werden. ²Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. ³Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) Die Bachelorarbeit ist gedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.
- (5) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Studierende zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß, aber nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach Anmeldung persönlich im Studienamt abzugeben. ²Entscheidend ist der Eingang der Bachelorarbeit im Studienamt der Hochschule Kempten bis 24:00 Uhr des Abga-

betages. ³Abgabezeitpunkt und Fristeinholung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen.

- (7) Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (8) ¹Wurde die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema gemäß § 10 Absatz 2 Satz 2 RaPO wiederholt werden. ²Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 12 Kolloquium

- (1) ¹Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus der Bachelorarbeit dargelegt und präsentiert werden. ²Der Studierende weist nach, dass er in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- (2) ¹Das Kolloquium hat einen Umfang von 30 Minuten. ²Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem Prüfer vereinbart.
- (3) ¹Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend. ²Bewertet wird mit dem Prädikat „mit /ohne Erfolg“. ³Wurde das Kolloquium mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. ⁴Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 Bestehen der Bachelorprüfung; Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflicht- und Wahlpflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 210 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) ¹Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. ²Die Endnoten der Prüfungsleistungen des Basisstudiums gehen dabei mit dem Gewichtungsfaktor 0,5, die Endnoten der Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums mit dem Gewichtungsfaktor 1 und die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 2,5⁶ in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (3)⁷ Die Endnoten nach § 7 RaPO können zur differenzierten Bewertung der Leistungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

⁶ Gewichtungsfaktor für die Prüfungsleistung der Bachelorarbeit von 1,5 auf 2,5 erhöht mWv 02.10.2017 durch Änderungssatzung v 01.07.2017; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Tourismus-Management zum Wintersemester 2017/2018 im ersten Studiensemester aufnehmen werden.

⁷ § 14 Abs. 3 neu angefügt mWv 1. Oktober 2013 durch Änderungssatzung v. 19.02.2014; Notenbekanntmachungen bis 30. September 2013 bleiben von der Neuregelung in § 14 Abs. 3 unberührt.

§ 14 Bachelor-Zeugnis

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 15 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Bachelor of Arts“, abgekürzt "B.A.“.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten ausgestellt.

§ 16 In-Kraft-Treten und Überleitungsbestimmungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Sie gilt in ihrer Gesamtheit für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang Tourismus-Management ab dem Wintersemester 2013/14 im ersten Studiensemester aufnehmen werden. ³Für Studierende, die ihr Studium bereits vor dem WS 2013/14 aufgenommen haben, gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management an der Hochschule Kempten vom 2. Juli 2010 und die Regelungen der zwei Änderungssatzungen vom 28.10.2010 und vom 19.12.2011 (betrifft Studienanfänger ab 2010) sowie die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management an der Hochschule Kempten vom 28. September 2007 und die Regelungen der sechs Änderungssatzungen vom 25.01.2008, vom 01.10.2008, vom 24.07.2009, vom 26.03.2010, vom 28.10.2010 und vom 31.10.2011 (betrifft Studienanfänger bis 2009) fort.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Änderungssatzungen vom 19.02.2014, vom 01.07.2017, vom 01.08.2018, vom 13.02.2019, vom 06.05.2019 und vom 20.01.2021 berücksichtigt sind.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Tourismus-Management (SPO BA TO) an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 26.07.2013 und der Änderungssatzungen vom 19.02.2014, vom 01.07.2017, vom 01.08.2018, vom 13.02.2019, vom 06.05.2019, vom 18.09.2019, vom 23.04.2020 und vom 20.01.2021 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Kempten vom 23.07.2013 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Kempten vom 23.07.2013.

Kempten, den 25.07.2013

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
– Präsident –

Diese Satzung wurde am 30.07.2013 in der Hochschule Kempten niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 30.07.2013 durch Anschlag bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist der 30.07.2013.

**Anlage 1⁸: Module und Leistungsnachweise Basisstudium
(1. bis 3. Semester)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
					Prüfungen ¹⁾						
Lfd. Nr.	Modulbereich / Modul	SWS	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Gewichtung (Angabe in Credit Points)	Vorgeesehenes Semester	Credit Points (CP)	
Modulbereich 1: Grundlagen des Tourismus											
1.1	Tourismusmanagement I *)	4	V/SU		P/Schriftlich (90)			5	1	5	
1.2	Tourismusmanagement II	4	V/SU		P/Schriftlich (90)			5	2	5	
1.3	Tourismusmanagement III ²⁾	8	V/SU/BL		P/Schriftlich (120)			10	3	10	
Modulbereich 2: Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Grundlagen											
2.1	Dienstleistungsorientierte Betriebswirtschaftslehre ³⁾										
2.1.1	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	4	V/SU		P/Schriftlich (90)			5	1	7	
2.1.2	Dienstleistungsmanagement	2	V/SU					2	1		
2.2	Volkswirtschaftslehre *)	4	V/SU		P/Schriftlich (90)			5	1	5	
2.3	Methodenkompetenzen										
2.3.1	Angewandte Statistik und Dataming	4	V/SU		TP/Schriftlich (90)			4	3	4	
2.3.2	Finanzmathematik und Entscheidungsrechnung	4	V/SU		TP/Schriftlich (90)			4	1	4	
Modulbereich 3: Betriebswirtschaftliche Funktionen und Recht											
3.1	Marketing	4	V/SU/BL		P/Schriftlich (90)			5	2	5	
3.2	Rechnungswesen und Liquiditätsmanagement										
3.2.1	Bilanzierung und Liquidität ³⁾	4	V/SU		P/Schriftlich (90)			6	2	6	
3.2.2	Kosten- und Leistungsrechnung	2	V/SU		P/Schriftlich (60)			3	3	3	
3.3	Personal										
3.3.1	Personalmanagement	4	V/SU		P/Schriftlich (120)			4	3	6	
3.3.2	Arbeitsrecht	2	V/SU					2			
3.4	Wirtschaftsprivatright und Steuern *)	4	V/SU		P/Schriftlich (90)			6	2	6	
Modulbereich 4: Kommunikative und digitale Kompetenzen											
4.1	Intercultural Communication	2	SU	X ⁴⁾	PrA	LN		2	1	2	
4.2	Präsentationstechniken	2	SU	X ⁴⁾	Präsentation, schriftliche Ausarbeitung	LN		3	2	3	
4.3	Einführung in die digitale Wirtschaft	2	SU		P/Schriftlich (90)	LN		2	3	2	

⁸ Anlage 1 neu gef. mWv 01.10.2020; sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang "Tourismus-Management" zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
				Prüfungen ¹⁾							
Lfd. Nr.	Modulbereich / Modul	SWS	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Gewichtung (Angabe in Credit Points)	Vorgeesehenes Semester	Credit Points (CP)	
Modulbereich 5: Sprachkompetenzen I											
5.1	Englisch I	2	V/SU		P/Schriftlich (90)			2	1	2	
5.2	Englisch II	2	V/SU		P/Schriftlich (90)			2	2	2	
5.3	Englisch III	2	V/SU		P/Schriftlich (60), Präsentation			2	3	2	
5.4	2. Fremdsprache I ⁵⁾	4	V/SU		P/Schriftlich (90)			5	1	5	
5.5	2. Fremdsprache II ⁵⁾	2	V/SU		P/Schriftlich (90)			3	2	3	
5.6	2. Fremdsprache III ⁵⁾	2	V/SU		P/Schriftlich (90)			3	3	3	
	SUMME	74								90	

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan.
 - 2) Tourismusmanagement III setzt sich zusammen aus den Teilen / Einführung in die Bereiche: Destinationsmanagement, Regionale Tourismuswirtschaft; Internationales Hospitality Management; Verkehrsträger und Reiseveranstaltung
 - 3) Prüfungen in den Modulen "Dienstleistungsorientierte Betriebswirtschaftslehre" und "Bilanzierung und Liquidität" müssen bis zum Ende des 4. Semesters angetreten werden, andernfalls gilt die Prüfung im jeweiligen Modul als erstmalig nicht bestanden.
 - 4) Anwesenheitspflicht
 - 5) 2. Fremdsprache kann aus dem fakultätsinternen Angebot (Französisch, Spanisch) gewählt werden.
- *) Pflicht-Grundlagen- und Orientierungsfächer mit Pflichtprüfungen bis zum Ende des 2. Semesters

**Anlage 2⁹: Module und Leistungsnachweise Vertiefungsstudium
(4. bis 7. Semester)**

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Prüfungen ¹⁾										
Lfd. Nr.	Modulbereich / Modul	SWS	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Gewichtung (Angabe in Credit Points)	Vorgeesehenes Semester	Credit Points
Modulbereich 6: Praktisches Studiensemester ²⁾										
6.1	Praktisches Studiensemester	20 Wo	prS		Praxisbericht, Präsentationen		LN ⁶⁾	(25)	4	30
6.2	Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	4	SU/ BL/EL				LN ⁶⁾	(5)		
Modulbereich 7: Fachkompetenz Tourismus										
7.1	Spezialisierungsmodul I ³⁾	12	V/SU			LN		18	5	18
7.2	Spezialisierungsmodul II ³⁾	12	V/SU			LN		18	6	18
7.3	Ergänzungsmodul I ⁴⁾ (laut Plan)	4	V/SU		Fallweise Schriftlich (90-240 Min.)/ mündlich (15-45 Min.)/ PrA/StA	LN		4	5	4
7.4	Ergänzungsmodul II ⁴⁾ (laut Plan)	4	V/SU		Fallweise Schriftlich (90-240 Min.)/ mündlich (15-45 Min.)/ PrA/StA	LN		4	6	4
7.5	Ergänzungsmodul III ⁴⁾ (laut Plan)	4	V/SU		Fallweise Schriftlich (90-240 Min.)/ mündlich (15-45 Min.)/ PrA/StA	LN		4	7	4
Modulbereich 8: Managementkompetenzen										
8.1	Digitalisierung im Tourismus									
8.1.1	Informationsmanagement	2	V/SU		P/Schriftlich (90)	LN		3	6	6
8.1.2	Digitales Marketing	2	V/SU			LN		3		
8.2	Unternehmensführung inkl. Planspiel¹⁰⁾	5	SU, P/Sem	(---) ¹¹⁾	P/Schriftlich (90), StA	LN		6	7	6
8.3	Controlling	2	SU		P/Schriftlich (60)	LN		4	5	4
8.4	Reiserecht	2	V/SU		P/Schriftlich (90)	LN		2	7	2
Modulbereich 9: Sprachkompetenzen II										
9.1	Vertiefung Fremdsprache I ⁵⁾	2	V/SU		Schriftlich (90-240 Min.) u/o mündlich (15-45 Min.)	LN		2	5	2
9.2	Vertiefung Fremdsprache II ⁵⁾	2	V/SU		Schriftlich (90-240 Min.) u/o mündlich (15-45 Min.)	LN		2	6	2

⁹ Anlage 2 neu gef. mWv 01.10.2020; sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang "Tourismus-Management" zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

¹⁰ mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v 01.01.2023

¹¹ Die Zulassungsvoraussetzung „Teilnahme am Planspiel“ wird gestrichen mWv 01.10.2022 durch Änderungssatzung v 01.01.2023.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Prüfungen ¹⁾										
Lfd. Nr.	Modulbereich / Modul	SWS	Art der LV	Zulassungsvoraussetzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Gewichtung (Angabe in Credit Points)	Vorgesehenes Semester	Credit Points (CP)
Modulbereich 10: Studium Generale										
10.1	Wissenschaftliches Arbeiten	2	SU		Teilnahme ⁹⁾			2	5	2
10.2	Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer	4	SU		P/Schriftlich (60-90 Min.)	LN		4	7	4
Modulbereich 11: Bachelorarbeit										
11.1	Bachelorkolloquium		Koll.		Präsentation	LN		2	7	2
11.2	Bachelorarbeit	max. 16Wochen			Abschlussarbeit	LN		12 ^{***)}	7	12
SUMME		58								120

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan
- 2) Das Praxissemester ist im vierten Studiensemester vorgesehen. Es kann auch wahlweise im fünften Studiensemester abgeleistet werden. Das Praxissemester umfasst einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltung einen zusammenhängenden Zeitraum von 20 Wochen.
- 3) Details siehe Anlage 3
- 4) Ergänzungsmodule I - III: das Angebot umfasst Angebote aus den Kompetenzfeldern Management, Personal und Tourismus.
- 5) Vertiefung Fremdsprache I - II: im 5. und im 6. Semester ist jeweils ein auf das bisherige Studienprogramm aufbauender Sprachkurs (Englisch, Französisch oder Spanisch IV bzw. V) zu wählen. Die Zulassung zu Spanisch V, Englisch V oder Französisch V erfordert die erfolgreiche Teilnahme an Spanisch IV, Englisch IV oder Französisch IV, je nach gewählter Vertiefung, Prüfung muss bestanden sein.
- 6) Die Leistungsnachweise sehen nur das Prädikat „mit/ohne Erfolg“ vor.
- 7) Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung Unternehmensführung ist die erfolgreiche Ableistung des Planspiels (8.2.2).
- 8) Anwesenheitspflicht
- 9) Die erfolgreiche Teilnahme wird bei einer Anwesenheit von mindestens 80 % bestätigt.
- **)** Klammerangaben (rund) in der Spalte Gewichtung sind zur Orientierung eingefügt und zeigen den Anteil an den zu vergebenden Credit Points, obwohl diese nicht gewichtet werden dürfen (nicht endnotenbildender LN)
- ***)** 2,5-fache Gewichtung der Bachelorarbeit gemäß § 13 Abs. 2 dieser SPO

Anlage 3¹²: Module und Leistungsnachweise /Ergänzung Spezialisierungsmodule (Modulbereich 7)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		
				Prüfungen ¹⁾								
Lfd. Nr.	Modul / LV	SWS	Art der LV	Zulas-sungs-voraus-setzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Ge-wichtung (Angabe in ECTS)	Vorge-sehene Semester	ECTS		
7.1.1 / 7.2.1 Destinationsmanagement, Regionale Tourismuswirtschaft												
a	Strategische Entwicklung und Management von Destinationen	6	SU		P/Schriftlich (105), Gruppenarbeit, Teilnahme Planspiel Destination	LN		9	5/6	9		
b	Destination Marketing	2	SU		PrA	LN		3	5/6	3		
c	Seminar	4	S		StA, Präsentation	LN		6	5/6	6		
7.1.2 / 7.2.2 Internationales Hospitality Management												
a	Hospitality Management	4	SU		P/Schriftlich (150), Teil Hospitality Management zusätzlich Gruppenarbeit	LN		6	5/6	6		
b	Marketing-Management in der Hotellerie	4	SU		PrA, Schriftlich (90)	LN		6	5/6	6		
c	Seminar	4	S		StA, Präsentation	LN		6	5/6	6		
7.1.3 / 7.2.3 Verkehrs- und Mobilitätsmanagement¹³												
a	Verkehrsträgermanagement	6	SU		P/Schriftlich (90), Gruppenarbeit	LN		9	5/6	9		
b	Geschäftsreiseverkehr	2	SU		Schriftlich (90)	LN		3	5/6	3		
c	Seminar	4	S		StA, Präsentation	LN		6	5/6	6		
7.1.4 / 7.2.4 Reiseveranstaltung und Reisevertrieb¹⁴												
a	Management und Marketing von Reiseveranstaltern	4	SU/B L		P/Schriftlich (90)	LN		6	5/6	6		
b	Management von Reise-mittlern	4	SU/B L		P/Schriftlich (60), Präsentation	LN		6	5/6	6		
c	Seminar "Spezielle Reise-veranstaltung"	4	S/BL	X ²⁾	StA, Präsentation	LN		6	5/6	6		
7.1.5 / 7.2.5 Kunden- und Qualitätsmanagement												
a	Customer Management	4	SU		Schriftliche Projektarbeit inkl. Präsentation (100%)	LN		6	5/6	6		
b	Qualitätsmanagement	4	SU		P/Schriftlich (60), Präsentation Fallbeispiel	LN		6	5/6	6		
c	Seminar	4	S		StA, Referat	LN		6	5/6	6		

¹² Anlage 3 neu gef. mWv 01.10.2020; sie gilt für Studierende, die das Studium im Bachelor-studiengang "Tourismus-Management" zum Wintersemester 2020/2021 oder später aufnehmen.

¹³ Spezialisierungsmodul 7.1.3 / 7.2.3 umbenannt mWv 01.10.2021 durch Änderungssatzung v.20.01.2021

¹⁴ Teilmodule des Spezialisierungsmoduls "Reiseveranstaltung und Reisevertrieb" (vgl. § 3 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2) umbenannt und Prüfungsformen der Teilmodule 7.1.4 b und c geändert mWv 01.10.2019 durch Änderungssatzung v 18.09.2019; die Änderungen gelten für Studierende, die das Spezialisierungsmodul "Reiseveranstaltung und Reisevertrieb" zum WS 2019/2020 oder später erstmals belegen.

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
				Prüfungen ¹⁾							
Lfd. Nr.	Modul / LV	SWS	Art der LV	Zulas- sungs- voraus- setzungen	Prüfungsleistung (Form)	LN (enb)	LN (nicht enb)	Ge- wichtung (Angabe in ECTS)	Vorge- sehenes Semester	ECTS	
7.1.6 / 7.2.6 International Tourism Studies³⁾											
a	International Business	4	V/SU		P/Schriftlich (90), PrA	LN		6	5/6	6	
b	International Marketing	4	V/SU		P/Schriftlich (90), PrA	LN		6	5/6	6	
c	Seminar	4	V/SU	X ²⁾	StA, Präsentation	LN		6	5/6	6	

1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Studienplan

2) Anwesenheit

3) Das Spezialisierungsmodul International Tourism Studies kann wahlweise auch an ausgewählten ausländischen Partnerhochschulen absolviert werden. Über die Anrechnung entscheidet die Prüfungskommission.

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelorarbeit
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer System
EL	E-Learning
Koll	Kolloquium
LN	studienbegleitende Leistungsnachweise (e LN =endnotenbildender LN, nicht e LN = nicht endnotenbildender LN)
P	Prüfung
PrA	Projektarbeit
prS	praktisches Studiensemester
S	Seminar
StA	Studienarbeit
SU	seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
TP	Teilprüfung
V	Lehrvortrag / Vorlesung